

**Vergabekonzept für Veranstaltungen
auf dem Chlodwigplatz in der Kölner Südstadt
vom 01.07.2018 bis 30.06.2021**

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1-2
1. Anlass / Ausgangslage	3
2. Rechts- und Entscheidungsgrundlage	3
3. Räumlicher Geltungsbereich	3
4. Nicht erfasste Veranstaltungen	3
5. Kriterien für die Vergabe des Chlodwigplatzes	4
5.1 Grundlegende Qualitätsziele	4
5.2 Sicherstellung eines öffentlichen Interesses	5
5.3 Gestaltung der Veranstaltungsfläche / Zeltveranstaltungen	5
5.4 Minimierungs- und Rücksichtnahmegebot	6
5.5 Belastungsreduktion/Höchstdauer und Anzahl von Veranstaltungen	6
6. Regelungen für spezielle Arten von Veranstaltungen	6
7. Zulassungsfähige Veranstaltungen	6
8. Außengastronomie	7
9. Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	7
10. Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen	7
11. Bedingungen und Auflagen	7
12. Entscheidungszuständigkeiten	8
12.1 Entscheidungszuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung	8

12.1.1 Zulassungsfähige Regelbeispiele	8
12.1.2 Kurzzeitige Nutzungen	8
12.2 Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung Innenstadt	8
13. Verfahrensregelungen	8
13.1 Beweissicherungsverfahren	8
13.2 Sonstiges	9
14. Berichtspflichten	9
15. Salvatorische Klausel	9

1. Anlass/Ausgangslage

Der Chlodwigplatz hat für die Südstadt eine zentrale Bedeutung. Die Stadt Köln sieht es als wichtige Aufgabe an, öffentliche Flächen und namentlich den Chlodwigplatz qualitativ zu gestalten. Der Platz ist zunächst im städtebaulichen Kontext als eine besonders gestaltete und umbaute, mehr oder weniger freie Fläche zu verstehen, die dem öffentlichen Leben dient und primär Stadtraum/Freiraum bedeutet. Bürgerinnen und Bürger, sowie Besucherinnen und Besucher sollen freien Platzraum als Ort städtischer Identifikation erleben können. Aus der Bezirksvertretung Innenstadt wurde der Wunsch nach der Regelung einer qualitativvollen Nutzung des Platzes geäußert.

Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen und mögliche Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld möglichst zu minimieren, soll das vorliegende Vergabekonzept die Art der Veranstaltungen präzisieren sowie deren Anzahl, Dauer und Umfang auf dem Chlodwigplatz anhand von objektiven Qualitätskriterien begrenzen.

2. Rechts- und Entscheidungsgrundlage

Bei der Erteilung, einer Sondernutzungserlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung, die alle für und gegen den Antrag sprechenden Erwägungen zu berücksichtigen hat. Der Antragssteller hat nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln, unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Grundgesetzes einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Die festzulegenden Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sowie der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Die zu erhebenden Sondernutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung vom 28.10.2008, in den jeweils gültigen Fassungen.

Nutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegen den Bestimmungen der §§ 29, 32, 33 und 46 der Straßenverkehrsordnung, den §§ 18, 59 des Straßen- und Wegegesetzes NRW, § 2 der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung, sowie der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Regelung des Nutzungskonzeptes gilt für die Platzinnenfläche des Chlodwigplatzes, innerhalb der Baumscheiben.

4. Nicht erfasste Veranstaltung

Folgende Veranstaltungen unterliegen nicht der Regelungen des vorliegenden Vergabekonzeptes:

- Veranstaltungen, die gemäß Artikel 21, 38, sowie 5 und 3 des Grundgesetzes aufgrund der tragenden Bedeutung von Wahlen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung besonderen Schutz genießen (z.B. Wahlkampfveranstaltungen)

- Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem grundgesetzlich geschützten Demonstrationsrecht (Versammlungsrecht) stehen
- Durchführung von Dreharbeiten für Film- und Fernsehproduktionen

5. Kriterien für die Vergabe des Chlodwigplatzes

Die nachstehend genannten allgemeinen Kriterien sind grundsätzlich bei jeder Vergabe des Chlodwigplatzes für die Durchführung vom Veranstalter zugrunde zu legen.

5.1 Grundlegende Qualitätsziele

Der Chlodwigplatz steht aufgrund seiner besonderen Bedeutung im Stadtbezirk und im Hinblick auf bestehende Restriktionen und Nutzungskonflikte allein für Veranstaltungen zur Verfügung, die eine der nachfolgend genannten Qualitätsanforderungen aufweist:

- Exklusivität, d.h. keine Doppelungen von gleichartigen Veranstaltungen mit bezirklichem Wirkungskreis (keine vergleichbaren Veranstaltungen innerhalb der Südstadt)
- Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung
- Öffentlichkeitswirksame Förderung des gesamtstädtischen Standortmarketing der Stadt Köln als Medien- und Kulturstadt
- Förderung der Brauchtumpflege
- Unterstützung gemeinnütziger Organisationen und Interessen
- Förderung stadtteilbezogener Entwicklungsplanung
- Entwicklung stadtbezirksbezogener Leitbilder, insbesondere in den Bereichen der Kultur, der Wirtschaft, des Sports und des Tourismus

Jede für den Chlodwigplatz beantragte Veranstaltung ist auf ihre Vereinbarkeit mit den o.g. allgemeinen Kriterien hin zu prüfen.

Zur Überprüfung dieser Zulassungskriterien hat der Veranstalter konkrete Angaben über die Programminhalte, die anzusprechende Zielgruppe und Daten der Veranstaltungstechnik und Infrastruktur vorzulegen. Als wesentliches Steuerungsinstrument für die Qualität- und Sicherheitseinschätzung sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- (bauliches und inhaltliches) Veranstaltungs-, Auf- und Abbaukonzept mit einem Zeitplan für die Veranstaltung selbst und die Auf- und Abbauzeiten
- aussagefähiger Lageplan und Einzeichnung sämtlicher Aufbauten, einschließlich Flucht- und Rettungswegen, Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr
- ggf. ein veranstaltungscharakteristisches Sicherheitskonzept

5.2 Sicherstellung eines öffentlichen Interesses

Die Beanspruchung des Chlodwigplatzes darf nur den Veranstaltungen vorbehalten bleiben, die sich grundsätzlich einem weitgehenden, allgemeinen öffentlichen Interesse widmen. Fachveranstaltungen, die lediglich selektierte Zielgruppen zulassen und hinsichtlich der städtischen Imageförderung nur von untergeordneter Bedeutung sind sowie kommerzielle Veranstaltungen, sind grundsätzlich auf ständige Veranstaltungseinrichtungen wie z. B. private Veranstaltungshallen bzw. –flächen zu verweisen.

Entsprechend der Zielsetzung dieses Nutzungskonzeptes hat der jeweilige Veranstalter darzulegen, dass für seine Veranstaltung eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in der Südstadt in Form einer Hallen- oder Saalveranstaltung nicht möglich ist.

Daneben ist darzulegen, weshalb nicht andere öffentliche oder private Plätze neben dem Chlodwigplatz für die geplante Veranstaltung in Betracht kommen.

5.3 Gestaltung der Veranstaltungsfläche / Zeltveranstaltungen

Die Veranstaltung muss hinsichtlich ihrer Art und ihres räumlichen Ausmaßes der Platzgröße, der Platzgestaltung und den umgebenden Baulichkeiten angemessen sein. Dazu gehört auch eine Anordnung von Aufbauten und Ständen, die keine Abschottung zum Umfeld (z.B. durch Rückfronten der Aufbauten), sondern eine offene Gestaltung erkennen lassen müssen; dabei aber sowohl die Wegebeziehungen aufrechterhalten als auch die Abgrenzungen einer Veranstaltungsfläche deutlich erkennbar machen. Auch der Abstand zu den Bäumen muss ausreichend bemessen sein.

Entsprechend der Art der Veranstaltung und in diesem Rahmen erforderlicher Aufbauten (Tribünen, Bestuhlung, Zeltaufbauten etc.) sind vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorab insbesondere die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen durch den Veranstalter zu klären. Zudem sind die Auswirkungen der Veranstaltung hinsichtlich ihrer Lärmemissionenbelastung vor der Genehmigung darzulegen.

Zeltveranstaltungen beeinträchtigen im erheblichen Maße das Erscheinungsbild, Wegebeziehungen und die Sichtachsen des Chlodwigplatzes. Entsprechend der Zielsetzung soll der Chlodwigplatz primär Freifläche im Stadtraum darstellen und nicht durch Zeltaufbauten seine Funktion als Frei- und Bewegungsraum einbüßen. Bei der Genehmigung von Veranstaltungen ist daher auf eine geringstmögliche Einschränkung des Gemeingebrauchs der Platzfläche zu achten. Zur Sicherstellung des Stadtraumcharakters und des Gemeingebrauchs soll künftig auf die Verwendung von Großraumzelten verzichtet werden. Der Platz soll grundsätzlich während Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Weiterhin ist eine Sicherung der Zelte gegen eine höhere Windlast sehr aufwändig und ebenfalls dazu geeignet, nicht nur das Bild des Platzes (bei Sicherung mit großer Grundfläche), sondern auch den Belag des Platzes (bei Sicherung mit tiefer Befestigung) zu beschädigen. Daher ist eine Verankerung von Zelten im Bodenbelag des Chlodwigplatzes nicht gestattet.

Deshalb wird auf dem Chlodwigplatz keine Großzeltveranstaltung zugelassen.

Nicht darunter fallen Veranstaltungen, bei denen kleinere Zelte oder ähnliche Überdachungen als Witterungsschutz für einzelne Stände genutzt werden.

5.4 Minimierungs- und Rücksichtnahmegebot

Aufgrund des hohen Anteils an Wohnbevölkerung in der Südstadt muss hier ein strenger Maßstab an Veranstaltungen gelegt werden, um die Belastung für Anwohner und Gewerbetreibende in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse möglichst gering zu halten.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen daher insbesondere dem Anwohnerschutz.

5.5 Belastungsreduktion / Höchstdauer und Anzahl von Veranstaltungen

Die Vergabe des Chlodwigplatzes für eine Veranstaltung ist abhängig von der geplanten Dauer und der festgelegten Höchstzahl von Veranstaltungen, um die Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner und die umliegenden Gewerbetreibenden zu minimieren.

Die höchstzulässige Anzahl von Veranstaltungen auf dem Chlodwigplatz beträgt maximal 7 Veranstaltungen pro Jahr.

Im Regelfall soll eine Veranstaltung höchstens 4 Tage (incl. Auf- und Abbau) dauern.

Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 9 Tagen (incl. Auf- und Abbau) werden aufgrund der höheren Einschränkung für die Platznutzung wie 2 Veranstaltungen gezählt.

Auf- und Abbaueiten sind insbesondere im Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung auf die geringstmögliche Zeit zu beschränken.

Der Chlodwigplatz ist wegen der angrenzenden Wohnbebauung hinsichtlich der von Veranstaltungen ausgehenden Lärmbelastung sensibel. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung behält sich die Verwaltung vor, in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung vom Veranstalter im Vorfeld der Genehmigung ein Schallschutzprognosegutachten einer von ihm zu beauftragenden anerkannten Akustikfirma hinsichtlich der bei seiner Veranstaltung zu erwartenden Lärmbelastung anzufordern.

6. Regelungen für spezielle Arten von Veranstaltungen

Kommerzielle Informationsveranstaltungen sowie Werbeveranstaltungen von Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsichten sind grundsätzlich auf dem Chlodwigplatz ausgeschlossen, sofern nicht besondere Bezüge zu öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge, Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung oder den unmittelbaren Anliegerinnen und Anliegern besteht.

7. Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums der Südstadt dienen
- Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Südstadt mit einem besonderen örtlichen Bezug sowie Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung
- Weihnachtsmarkt

8. Außengastronomie

Aufbauten eventuell künftiger Außengastronomien dürfen auf der Platzfläche jedoch nur ohne feste Bodenverankerungen erfolgen, sodass bei Veranstaltungen die Außengastronomieflächen kurzfristig geräumt werden können.

9. Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

In dem unter Punkt 5.5 genannten Veranstaltungskontingent sind generell wiederkehrend

- das jährlich traditionelle "Spill an d'r Vringspooz" von Jan von Werth e. V. an Weiberfastnacht sowie die Nutzung zur Durchführung der Karnevalszüge von Weiberfastnacht bis Rosenmontag (zählt insgesamt als 1 Veranstaltung)
- der Weihnachtsmarkt (zählt 2-fach)

erfasst.

10. Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

1. Märkte, die nach ihrem Gesamtgepräge das Verabreichen von Alkoholika vor Ort in den Vordergrund stellen
2. Märkte, die primär dem Verkauf von Alkoholika dienen
3. Veranstaltungen mit kommerziellen Hintergrund
4. Zirkusveranstaltungen
5. Großzeltveranstaltungen

11. Bedingungen und Auflagen

- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens zwei veranstaltungsfreie Wochenenden liegen.
- Aufbau- und Abbauarbeiten während der Nachtruhezeit und an Sonn- und Feiertagen sind nicht gestattet.
- Eine Quermöglichkeit über den Chlodwigplatz für Fußgängerinnen und Fußgänger muss bei Veranstaltungen berücksichtigt werden.
- Der Haltestellen-/Wartebereich sowie der fahrplangebundene Linienverkehr der KVB AG insbesondere im Bereich Chlodwigplatz darf durch die Aufstellung/Nutzung/Veranstaltung nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Der Haltestellen-/Wartebereich ist von jeglichen Aufbauten freizuhalten
- Die Sicherheit der U-Bahn-Station darf nicht beeinträchtigt werden (Löschwasserinspeisung, Rauchabzug und Fluchtwege müssen freigehalten werden)
- Die Zugänglichkeit der U-Bahn-Station mittels Aufzug und Treppe ist in angemessener Weise durch ausreichende Durchgangsbreiten zu berücksichtigen.
- Die Platzfläche kann für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 12 Tonnen (EG-Fahrzeugklasse N2) ohne besondere Erlaubnis/Abstimmung erfolgen
- Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 12 Tonnen bis 40 Tonnen sowie Fahrzeuge mit Anhänger oder Busse dürfen die Platzfläche nur nach vorheriger gesonderter Abstimmung, mit besonderen Auflagen und Erlaubnis des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik befahren.
- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 40 Tonnen dürfen den Platz nicht befahren.

12. Entscheidungszuständigkeiten

12.1 Entscheidungszuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung

12.1.1 Zulassungsfähige Regelbeispiele

Sofern dieses Vergabekonzept unter Ziffer 9 spezifische Veranstaltungen als „zulassungsfähige Regelbeispiele“ benennt, bedürfen diese – mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes - keiner förmlichen Zustimmungsentscheidung der Bezirksvertretung Innenstadt. Die Zuständigkeit für die Sondernutzungserlaubnis wird auf das Amt für öffentliche Ordnung übertragen.

12.1.2 Kurzzeitige Nutzungen

Kurzzeitige Nutzungen des Chlodwigplatzes, die einen örtlichen Bezug zur Südstadt haben, in Form von Fototerminen, Berichterstattungen der Medien, Start/Ziel von Läufen/Radfahrern, Motorradkorso, Kunstaktionen, Aufstellung von Informationsständen etc., die die Platzfläche nicht länger als 4 Stunden (Die Auf- und Abbauarbeiten müssen am Veranstaltungstag unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung durchgeführt werden) beanspruchen, fallen als Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht in die Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung Innenstadt und können daher auf Antrag vom Amt für öffentliche Ordnung unmittelbar genehmigt werden. Es wird der Bezirksvertretung Innenstadt allerdings bei Vergaben nach Punkt 12.2 eine Übersicht der bisher für diesen Platz genehmigten Kurznutzungen zur Verfügung gestellt.

12.2 Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung Innenstadt

Über die Zulassung aller anderen Veranstaltungen inkl. des Weihnachtsmarktes entscheidet die Bezirksvertretung Innenstadt. Die Verwaltung wird in diesem Falle der Bezirksvertretung Innenstadt einen Beschlussvorschlag vorlegen.

13. Verfahrensregelungen

13.1 Beweissicherungsverfahren

Um ggf. Schäden am öffentlichen Eigentum, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Chlodwigplatz entstanden sind, dem Veranstalter nachzuweisen und in Rechnung stellen zu können, ist vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung, unter Beteiligung der für die Unterhaltung der Plätze zuständigen Dienststellen, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Durch Festlegung von Bedingungen

- wird dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht übertragen und er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Stadt oder Dritten während der Veranstaltungszeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere infolge Beschädigung und Verschmutzung der Platzfläche, der Zufahrten, der Kanäle und sonstiger öffentlicher Anlagen nebst Zubehör entstehen, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist

- haftet er für Beschädigungen des öffentlichen Straßenlandes nebst Zubehör, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, ohne Rücksicht darauf, durch wen und auf welche Weise die Schäden verursacht worden sind, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Schäden werden ausschließlich seitens der Stadt Köln (idR durch eine von ihr beauftragte Fachfirma) auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt, sofern der Erlaubnisnehmer nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstanden ist.

Kosten der Beweissicherung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Evtl. entstehende Kosten der konkreten Schadensabwicklung und –geltendmachung (Angebotseinholung, Auftragsvergabe, Überwachung der Arbeiten) werden separat angefordert.

Zur Sicherstellung der Schadensbeseitigungskosten ist vom Erlaubnisnehmer eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

13.2 Sonstiges

Die Bezirksvertretung Innenstadt erhält mit der einzelnen Beschlussvorlage für den jeweiligen Antrag einer Sondernutzungserlaubnis auch eine Übersicht über den aktuellen Stand der Platzvergaben und –reservierungen.

Die betroffenen Anlieger (Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibende oder Interessengemeinschaften) sind vor der Veranstaltung durch den Veranstalter in angemessener Form zu informieren.

14. Berichtspflichten

Die bisherigen Erfahrungen anderer Vergabekonzepte haben gezeigt, dass eine regelmäßige Überprüfung der getroffenen Festlegungen zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen sinnvoll und notwendig ist. Daher wird der Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) künftig im 3-jährigen bzw. ab dem nachfolgenden Vergabekonzept im 5-jährigen Turnus ein Erfahrungsbericht vorgelegt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vergabekonzeptes unwirksam sein oder undurchführbar sein, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vergabekonzeptes unberührt.